



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXXI. Des Kurfürsten Johann nochmalige Bestätigung der Stadt
Prenzlau, vom 29. April 1486.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

nichte zu statten, volborten noch gönnen, daß sie oder ihre nachkomelinge aus vnser Stad geladen werden von vns an handhafftige That, sondern sie sollen zum rechte stehen vor ihren Schulden. Were es auch, daß In oder ihren Nachkömelingen enige Brieff vergingen, oder vergangen weren, die sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben in, von worte zu worte nach dem Lude der Briefe als sie gewesen seyn, wiedergeben, vernewen vnd bestetigen ohne giff vnd ohne gabe, vnd auch, daß sie von vnfern Amptleuten nimmer zu keinen Zeiten geirret, gehindert oder gekrencket ewiglich bleiben, In aller der mase, als sie von alter her gewesen sein, vnd als sie das von vnfern Vorfahren Marggrafen zu Brandenburg Briefe haben. Mit Vrkund dieses Briefes versiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Cöln an der Spree, Mittewochs nach Misericordias Domini, Anno LXXXVI.

Aus einem Copialbuche.

CCCXXI. Des Kurfürsten Johann nochmalige Bestätigung der Stadt Prentzlau,
vom 29. April 1486.

Wir Johannes, von Gottes gnaden Marggrau zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Ertz Kämmerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden Hertzoge, Burggrau zu Nürnberg vnd Fürste zu Rügen, bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briue allen, die Ihne sehen oder horen lesen, daß wir vnsern borgern der Stat Prentzlow, die nun seyn vnd nachkomende werden, vnsern lieben getreuen, befestet vnd bestetiget haben, befesten vnd bestetigen Ihne mit diesem Briue alle ihre freyheit, alle ihre gerechtigkeit vnd wollen vnd sollen sie lassen vnd behalten bey eren vnd gnaden, dar sie in vorgangen Zeiten in seyn gewesen. Auch wollen vnd sollen wir in halten alle Ihre briue, die sie haben von fürsten vnd fürstin, Margrafen vnd auch Marggrauin zu Brandenburg, vnd wollen vnd sollen sie sunder allerley hindernuß lassen vnd behallten mit aller gnaden vnd mit aller fryheit vnd gerechtigkeit bey allen ihren eigenen, Lehnen vnd erben, als sie es vor gehabt haben vnd befehen. Auch wollen wir vnd sollen Ritters, Knapen, borgern vnd geburen mit allen Lewten gemeinlichen, beyde, geistlichen vnd werntlichen, halten alle Ihre Briefe, was wir den abgeschrieben allen von rechts wegen daran pflichtig sein zuhalten vnd wollen sie lassen bey ihrer fryheit, bey allen Rechten vnd Gnaden. Auch sollen vnd wollen wir vnd vnser erben das mit nichte gestaten, volborden vnd gönnen, daß sie oder ihre nakomelinge auß vnser Stad geladen werden, an umb hanthafftige That, sondern sie sollen zum rechte steen vor ihrem schulden. Wer es auch, daß Ihn oder Ihren nachkomeligen briue vorgingen oder vergangen weren, die sollen vnd wollen wir vnd vnser erben in, von worte zu worte nach dem lude der briue als sie gewesen sein, wiedergeben, vernewen vnd bestetigen ohne giff vnd ohne gab vnd auch, daß sie von vnsern amptleuten nimmer zu keinen Zeiten geirret, gehindert oder gekrencket noch von der Mark verwiset sollen werden in keynerley weyle. Sondern sie sollen dabey vngehindert, vngeirret vnd vngekrencket ewiglich bleiben in aller dermase, als sie von alter her gewesen sein, vnd als sie

des von vnsern vorfahren, Marggrauen zu Brandenburg, briue haben. Mit vhrkund dits briues versiegelt mit vnserm anhangenden Insiigel, der geben ist in vnser Stadt Prentzlow, am Sonnabent nach dem Sontag Cantate, nach Gottes gehuhrt tausend virhundert vnd darnach im sechs vnd achtzigsten Jahre.

Aus einem Copialbuche.

CCCXXII. Kurfürst Johann belehnt Martin Klinkebyl zu Prenzlau mit der wüsten Feld-
mark Buchholz nud mit einem Hofe zu Baumgarten, am 31. Mai 1486.

Wir Johans etc., bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem vnserm Briue vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg vnd sonnst vor allemenniglich, daß wir vnsern lieben getreuen Martin Klinkebyl, burger in vnser Stat Prentzlow, vnd seinen rechten menniglichen Leibs-Lehens Erven, diese hier nachgeschriebene Lehns-Güter zu rechten Manlehne gnediglich geliehen haben, Nemlich die Wüste Dorpstede Bukholt mit Zehenden, hölzern, Wisen, Weldern, Ackern, Vischereien, Weiden, Grafsingen vnd allen Zugehörigen vnd Gerechtigkeiten, als die in ihren grenzen gelegen ist, vnd er von Jorgen vnd hanfen Stöyfen, Gebrüdern, Bürgern in vnser Stat Prentzlow, gekauft, vnd sie den auf sein vnd seiner Erben Behuft vnd Nothdurfft vor vnsern Reten an vnser Stat verlassen vnd abtreten haben, vnd dazu einen wüsten hoff zu Bomgarten mit Zweyen huben dazu gehörende auf der Velt-Mark daselbst, als von Stephen Klinkebylhen, seinen Vater seeligen, so die von henning vnd Friedrich, die Styken genandt, an sich bracht, von vnsern lieben heren vnd Vater, Marggrafe Albrecht, Churfürsten löblicher Gedächtniß, zu lehen gehabt vnd an den gnanten Martin Klinkebeyhell verstorben seyn. Wie leihen In die also zum rechten Manlehne in gegenwärtiger Krafft vnd Macht des Briues, also daß sy dy fordeme von Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu rechten Manlehne haben, nemen, empfaen, Vns auch darvon halten, thun vnd dyenen sollen, als Mannlehns Recht vnd gewohnheit ist. Wir verleyhen Inen hieran Alles, was wir In von rechts wegen daran verleihen schollen vnd mögen, doch Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen an Vnser vnd sunst einen yder Mann an seiner gerechtigkeit ohnschädlich one geverde. Zu Vrkunt mit Vnserm anhangenden Innsiigel versiegelt vnd geben zu Coln an der Spree, am Mittewoche nach Corporis Christi, nach Gottes Geburth Dufent virhundert vnd in Sechs vnd achtzigsten Jare.

Aus einem Copialbuche.